

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Annullierungskostenversicherung /

Ausgabe 10.2017



Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
<hr/>	
A Allgemeine Bedingungen	4
A1 Versicherungsumfang	4
A2 Geltungsbereich	4
A3 Versicherungsnehmer und versicherte Personen	4
A4 Prämienzahlung	4
A5 Schadenfall	4
A6 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	4
A7 Nicht versicherte Ereignisse	4
B Annullierungskosten	5
B1 Versicherungsdauer	5
B2 Versicherte Ereignisse	5
B3 Versicherte Leistungen	5
B4 Versicherte Zusatzleistungen	5
C Datenschutz	6
C1 Datenschutz	6

Das Wichtigste in Kürze

Der Apartment-Verein Zermatt ist für die Reiseversicherung «Annullierungskosten» Vermittlungspartnerin der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die AXA Versicherungen AG. Die notwendigen Daten für den Abschluss dieser Versicherung werden der AXA Versicherungen AG, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Über die genaue Datenverwendung informiert die AXA Versicherungen AG. Abmachungen oder Zusagen seitens Apartment-Verein sind für die AXA Versicherungen AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.

Wer ist Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Vermittlungspartner?

Apartment-Verein, Zermatt.

Wer sind die versicherten Personen?

Versichert sind sämtliche Personen gemäss Buchungsbestätigung bzw. Mietvertrag, welche einen entsprechenden Mietanteil bezahlen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit der Prämienzahlung (Datum Zahlungsquittung bzw. Bankbeleg) und dauert bis zum Ende des vereinbarten Aufenthaltes.

Welches sind die versicherten Leistungen?

Übernahme der geschuldeten Annullierungskosten gemäss Vertrag.

Welches sind die nicht versicherten Ereignisse? (A7 AVB)

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programmes oder Ablaufs der Reise oder Ferien durch den Veranstalter bzw. das Reiseunternehmen, auch infolge behördlicher Verfügung.

Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls der Vermieter unverzüglich benachrichtigt werden.

Sämtliche benötigte Unterlagen sind zusammen mit dem Schadenformular der AXA per Mail:

schaden@axa.ch

oder per Post einzureichen:

AXA Versicherungen AG
Service Center
Postfach 357
8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008
aus dem Ausland +41 52 218 95 95

Welches Recht wird angewandt?

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Welcher Gerichtsstand ist zuständig?

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei versicherter Person mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

A Allgemeine Bedingungen

A1 Versicherungsumfang

Der Vertragsumfang ergibt sich aus der Buchungsbestätigung/aus dem Mietvertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

A2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

A3 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die Person, welche das Arrangement gebucht hat. Versichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung bzw. im Mietvertrag aufgeführt sind und für die eine entsprechende Prämie bezahlt wurde.

A4 Prämienzahlung

Die in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag aufgeführte Totalprämie wird zum Zeitpunkt der definitiven Buchung fällig. Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer.

A5 Schadenfall

Die versicherte Person muss den Vermieter unverzüglich informieren. Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

Sämtliche benötigte Unterlagen sind zusammen mit dem Schadenformular der AXA per Mail:

schaden@axa.ch

oder per Post einzureichen:

AXA Versicherungen AG
Service Center
Postfach 357
8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008
aus dem Ausland +41 52 218 95 95

A6 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

In Ergänzung zu den in den Teilen A und B genannten Summen bezahlt die AXA pro Schadenereignis aus dieser Police maximal CHF 1'000'000.

A7 Nicht versicherte Ereignisse

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung oder bei der Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätte erkennbar sein müssen
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Die psychische Erkrankung wird durch einen Facharzt für Psychiatrie mittels Attest bestätigt.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programmes oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder bei Versuch dazu.
- Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

B Annullierungskosten

B1 Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Prämienzahlung (Datum Zahlungsquittung bzw. Bankbeleg) und dauert bis zum Ende des vereinbarten Aufenthaltes.

B2 Versicherte Ereignisse

Unfall, Krankheit und Tod

- Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum der versicherten Person wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen, sodass die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause erforderlich wird.
- Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht angetreten werden.

Andere Ereignisse im Ausland

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhen oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten werden.

Verlust Arbeitsplatz

Die versicherte Person verliert nach der Buchung der Reise oder Ferien ihren Arbeitsplatz.

Aufnahme Arbeitsverhältnis

Die versicherte Person nimmt nach der Buchung der Reise oder Ferien ein neues Arbeitsverhältnis an.

Voraussetzung: Die versicherte Person war bei der Buchung arbeitslos gemeldet und das zuständige Arbeitsamt respektive das regionale Arbeitsvermittlungsammt (RAV) hat der Reise oder Ferien zugestimmt.

B3 Versicherte Leistungen

Nicht-Antritt

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Apartment Verein geschuldeten Annullierungskosten inkl. Bearbeitungsgebühren, im Maximum:

<u>Annullierung:</u>	<u>Kosten:</u>
bis 46 Tage	kostenlos
bis 45 Tage:	Bearbeitungsgebühr CHF 100
44 - 30 Tage:	50% der Miete sowie Bearbeitungsgebühr
29 – 0 Tage/ no show	Gesamtkosten Aufenthalt sowie Bearbeitungsgebühr

Verspäteter Antritt

Die AXA bezahlt Umbuchungs- oder andere Mehrkosten, im Maximum bis zu Höhe des Arrangementpreises, um das ursprüngliche Reiseziel zu erreichen.

Frühzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen.

B4 Versicherte Zusatzleistungen

Kann nach Ablauf des vereinbarten Aufenthaltes Zermatt aufgrund behördlicher Verfügung weder auf dem Schienenweg noch auf der Strasse verlassen werden, bezahlt die AXA die Aufenthaltsmehrkosten bis maximal CHF 300 pro versicherte Person. Nur aufgrund besonderer Umstände, welche dem Apartment-Verein vorgängig in jedem Fall darzulegen sind, kann der obgenannte Maximalbetrag für das Ausfliegen mittels Helikopter verwendet werden.

Muss aufgrund einer behördlichen Evakuierung die gebuchte Unterkunft verlassen und eine andere Unterkunft in Zermatt bezogen werden, werden anfallende Aufenthaltsmehrkosten bis maximal CHF 300 pro versicherte Person übernommen.

Sämtliche obgenannten Mehrkosten sind zusammen auf maximal CHF 300 pro versicherte Person beschränkt.

C Datenschutz

C1 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages bearbeitet die AXA Daten, die sich aus diesem Vertrag ergeben (Kundendaten sowie allfällige Schadendaten). Sie verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden elektronisch aufbewahrt und die gesetzlichen Fristen werden eingehalten. Sie kann die Daten, unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), an für die Vertrags- bzw. Schadenabwicklung beteiligte Dritte weiterleiten.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertragsgrunddaten, die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.

Die AXA erlaubt sich, in Absprache mit dem Apartmentverein, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden.